

Bedingungen für die Vermietung von Räumen der Universität Kassel

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Geltungsbereich

- 1) Räume können auf Antrag zu wissenschaftlichen, kulturellen oder anderen Veranstaltungen vermietet werden. Ein Bezug zur Universität Kassel muss gegeben sein. Eine allgemeine Vermietung findet nicht statt. Eine Eigennutzung der Universität hat Vorrang. Die besonderen Auflagen des Ordnungsamtes, des Brandschutzamtes und der GEMA sind zu beachten. Bei Veranstaltungen ab 400 Personen ist in allen Fällen eine Genehmigung des zuständigen Brandschutzamtes (Kassel bzw. Witzenhausen) einzuholen. Das Ordnungsamt ist bei Überschreiten der Sperrstunde (1.00Uhr) und bei Verzehr und Verabreichung von Getränken rechtzeitig im Vorfeld zu beteiligen. Die Anmeldung bei der GEMA entfällt bei den unter § 4 Abs 1 Nr. a) – c) aufgeführten Veranstaltungen.

§ 2 Überlassung, Vermietung, Antrag

- 1) Eine Überlassung/Vermietung erfolgt auf Antrag und ist an den Präsidenten der Universität Kassel, Abt. VD 2.8.4, Nora-Platiel-Str. 5, 34109z Kassel zu richten. Er ist schriftlich zu stellen und muß spätestens 2 Wochen vor dem Überlassungstermin bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Universität Kassel eingegangen sein.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Person einschließlich Nachweis der Vertretungsbefugnis
- Bezeichnung der gewünschten Räume
- gewünschte techn. Anlagen, Geräte und sonst. Ausstattungen
- Datum und Uhrzeit, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Gegenstand der Veranstaltung nach Thema, Titel, Inhalt oder Zweck unter Vorlage des Programms, sowie Benennung der mitwirkenden Personen
- Höhe des Eintritts-/Kostenbeitrages je Besucher
- erwartete Besucherzahl
- die Versicherung, daß dem Veranstalter die im Mitteilungsblatt der Universität Kassel veröffentlichten Vermietungsbedingungen bekannt sind und er diese anerkennt.

Ohne diese Angaben wird der Antrag nicht bearbeitet.

- 2) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung von Räumen besteht nicht.
- 3) Eine Vermietung kann insbesondere nicht erfolgen, wenn
- Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen diese Richtlinien zu befürchten sind
 - es der Universität Kassel aus personellen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, das zur Aufsicht bzw. Bedienung und Wartung erforderliche Personal zu stellen,
 - die Universität Kassel über einen längeren Zeitraum hinweg geschlossen ist, z.B. im Winterhalbjahr zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Universität Kassel zu befürchten ist,
 - die Gefahr besteht, dass während der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden,
 - die Veranstaltung oder ihre Themen die rechtsstaatliche Grundordnung der BRD in Frage stellen, einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen.
- 4) Räume werden nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers bzw. des Veranstalters vermietet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Antragsteller bzw. Veranstalter ist zu einer Vermietung an Dritte nicht berechtigt.

§ 3 Miete

- 1) Für die Benutzung der Räume ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe sich nach Art der Veranstaltung (§ 4), sowie nach Ausstattung und Größe des benutzten Raumes (§ 5) richtet. In der Miete sind Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) pauschaliert enthalten.
- 2) In besonderen Fällen kann der Präsident der Universität Kassel unbeschadet der Regelung des § 4 Abs. 1 das Entgelt ermäßigen oder erlassen. Eine Ermäßigung bis 30% kann bei Nutzung derselben Räumlichkeiten und desselben Nutzungszweckes über mehrere Tage hintereinander erfolgen.
- 3) Zusätzlich vereinbarte Leistungen, insbesondere in der Bereitstellung von techn. Geräten, Personal und anderen Dienstleistungen werden gesondert berechnet.
- 4) Die Miete ist für die gesamte tatsächliche Nutzungszeit zu entrichten. Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung. Für Vor- und Nachbereitungszeiten können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- 5) Die Vermietung kann von dem Abschluss einer Versicherung für Personenschäden und/oder der Hinterlegung einer Kautions für Sachschäden, deren Höhe im Vertrag festgelegt wird, abhängig gemacht werden. Miete und Kautions sind mit Abschluss des Vertrages fällig und auf das Kto. Nr. 2109394 der Universität Kassel bei der Kasseler Sparkasse BLZ 52050353 einzuzahlen.

§ 4 Veranstalter und Veranstaltungsarten

Die Veranstaltungen werden in folgende Klassen unterteilt:

- 1) a) Veranstaltungen der Studierendenschaft (§76 HHG)
 - b) Veranstaltungen studentischer Vereinigungen/Gruppierungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, wie sie auch der Studierendenschaft gem. § 76 HHG übertragen sind. Die Veranstaltungen müssen sich in erster Linie an Mitglieder der Hochschule richten.
 - c) Veranstaltungen im dienstlichen Interesse der Hochschule von Bediensteten und Angehörigen der Universität Kassel.

In diesen Fällen werden Mietkosten gem. § 6 Abs. 1 nicht erhoben; diese gilt nicht in den Fällen Buchstabe b), wenn vom Veranstalter Eintrittsgeld erhoben wird.

- 2) a) Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinigungen, die vom Finanzamt als besonders förderungswürdig anerkannt sind (Vorlage eines entsprechenden Nachweises).
 - b) Veranstaltungen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts und deren Einrichtungen,
 - c) wissenschaftliche Veranstaltungen, die einen Bezug zur Aufgabenstellung der Hochschule in Forschung und Lehre haben.

Es werden die Kosten nach § 6 Abs. 1a, 1c und Abs. 2 erhoben; ferner werden ggf. die Kosten nach § 6 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

- 3) Veranstaltungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 und 2 fallen:

Es werden die Kosten nach § 6 Abs. 1b, 1c und Abs. 2 erhoben; ferner werden ggf. die Kosten nach § 6 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

- 4) Treten in den Fällen nach § 4 Abs. 2 und 3 Bedienstete oder Angehörige der UNIK, sowie der Studentenschaft, studentische Vereinigungen/Gruppierungen als Mitveranstalter auf, bleibt dies ohne Auswirkung auf die gem. § 6 gegebenen Zahlungsverpflichtungen des Veranstalters gem. § 4 Abs. 2 und 3.

b) Gruppe 1:	132,00 €	
Gruppe 2:	198,00 €	
Gruppe 3:	242,00 €	
Gruppe 4:	352,00 €	
Gruppe 5:	572,00 €	
Gruppe 6: a)	495,00 €	
	b)	440,00 €
	c)	440,00 €
	d)	308,00 €
	e)	154,00 €
	f)	462,00 €
	g)	176,00 €
		176,00 €
	h)	143,00 €
		242,00 €
		132,00 €
		110,00 €
		Tagessatz 200,00 €
		110,00 €
		Tagessatz 200,00 €
		110,00 €
		Tagessatz 200,00 €
	i)	550,00 €

c) Zusätzliche Kosten werden erhoben für die Benutzung

- Pauschale für die Nutzung der in den Hörsälen Vorh. Techn. Geräten 50,00 €
- Je Nutzungsstunde des Konzertsaaes mit Foyer ist neben dem festgesetzten Mietzins ein zusätzl. Entgelt für die Betreuung der Veranstaltung in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

Werden weitere technische Geräte benötigt, findet die jeweils gültige Gebührensatzung des zentralen Medienbereichs der Universität Kassel entsprechend Anwendung.

- 2) Die Höhe der Kosten (Stundenlöhne, Sachkosten) für das erforderliche technische Personal (Hausmeister, betriebstechnisches Personal, Vorführer) und die ggf. erforderliche Reinigung der Räume nach der Veranstaltung richten sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand. Hierauf ist vor Veranstaltungsbeginn ein Abschlag zu zahlen, dessen Höhe im Vertrag festgelegt wird. Der Abschlag ist im Hausmeisterbüro beim Betreuer der Veranstaltung zu hinterlegen.
- 3) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke, haben vor Beginn der Veranstaltung die Einwilligung der GEMA einzuholen. Von einer Anmeldung bei der GEMA ausgenommen ist der in § 4 Abs. 1 genannte Personenkreis.
- 4) Der Mietzins gilt für eine Veranstaltungsdauer von 3 Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- 1) Das Hausrecht liegt beim Präsidenten der Universität Kassel. Das betreuende Hauspersonal ist befugt, das Hausrecht auszuüben und Anordnungen zu erteilen.
- 2) Der Antragsteller verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe, Einlasskontrollen usw.) sicherzustellen, dass die vereinbarte Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Er hat außerdem sicherzustellen, dass er selbst oder die anderen im Antrag auf Anmietung von Räumen genannten verantwortlichen Personen während der gesamten Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen erreicht werden können. Die Universität Kassel kann zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen bzw. anordnen, die Kosten trägt der Mieter.

- 3) Die Brandschutz- sowie bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere ist es verboten, Gänge, Notausgänge oder Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder sowie Überwachungs- sowie sonstige Gefahrmeldeeinrichtungen zu verstellen, zu verhängen oder unwirksam zu machen.
- 4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behödl. und sonstigen Genehmigungen vorliegen und Anmeldungen erfolgen.
- 5) Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgem. Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Antragsteller bei der Übergabe zu überzeugen hat. Er hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Evtl. Schäden sind dem zuständigen Sachbearbeiter der Universität Kassel umgehend anzuzeigen.
- 6) Es dürfen nur die vermieteten Räume sowie die notwendigerweise dazugehörenden Nebenräume in Anspruch genommen werden. Die Nutzung anderer Räume ist nicht gestattet.
- 7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen techn. Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in Hörsälen, nur durch das Personal der Universität Kassel bedient werden.
- 8) Vom Veranstalter eingebrachte Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen. Werden eigene Dekorationen verwendet, müssen diese nachweisbar schwer entflammbar sein.
- 9) Die Veranstaltung sowie die Nachbereitung sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Zeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.
- 10) Notwendige Maßnahmen zur Ersten Hilfe sind durch den Veranstalter zu treffen.
- 11) Das Anbringen von Plakaten, das Verteilen von Prospekten, Broschüren oder sonst. Druckwerken innerhalb der Hochschule bedarf einer gesonderten Genehmigung vor der Veranstaltung und ist mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter einzuholen. Unerlaubt angebrachte Plakate werden entfernt.

§ 8 Vertrag

Mit dem schriftl. Abschluss des Mietvertrages erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Richtlinie sowie die Haus- und Schlüsselordnung der Universität Kassel in der jeweils gültigen Fassung an. Sie werden Bestandteil des Vertrages.

§ 9 Rücktrittsrecht / Kündigung

- 1) Beide Partner haben das Recht, bis zum vereinbarten Beginn der Veranstaltung vom Mietvertrag zurückzutreten, sofern hierfür zwingende Gründe vorliegen. Diese Gründe sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Mietzahlung erfolgt bei Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht. Ein Ersatzanspruch des Antragstellers gegen die Universität Kassel ist ausgeschlossen. Die Universität Kassel kann das Rücktrittsrecht auch ausüben, wenn nach Abschluss des Vertrages unvorhergesehen ein dringender eigener Bedarf an der Nutzung der Räume für den vereinbarten Nutzungszeitraum entstanden ist
- 2) Die Universität Kassel kann den Mietvertrag bei Pflichtverletzung des Mieters jederzeit fristlos kündigen, insbesondere wenn:
 - im Antrag auf Anmietung von Räumen falsche Angaben gemacht wurden,
 - sich im nachhinein herausstellt, dass es sich um eine Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 3 oder 4 handelt.

§ 10 Haftung

- 1) Der Antragsteller haftet für alle durch ihn, die Veranstalter und Mitveranstalter sowie seine und deren Beauftragte, die Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich Ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung der Universität Kassel entstehenden Schäden.
- 2) Sofern der Universität Kassel oder Ihren Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet sie weder dem Antragsteller noch Veranstaltern, Mitveranstaltern, deren Beauftragten, den Gästen oder sonst. Weiteren Personen, die in Verbindung mit dem Veranstalter stehen. Das gilt auch:

Für Schäden, die aus der Benutzung der Räume, des Inventars und der Zu- und Abgänge ergeben können,

für abhanden gekommene und beschädigte Sachen, insbesondere Garderobe,

für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigende oder verhindernde Ereignisse. In diesem Fall erfolgt eine angemessene Mietminderung.
- 3) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Universität Kassel von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

§ 11 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vermietungsbedingungen treten nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft und heben die derzeit gültigen Vermietungsbedingungen vom 17.02.2014 auf.

Kassel, den

Universität Kassel –Der Präsident–
In Vertretung

gez. Dr. Oliver Fromm